

Vereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die Belange des ÖPNV im Verkehrsraum Hessen Süd-Ost

Vorbemerkungen

Am 4.2.1991 haben die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Offenbach, der Main-Kinzig Kreis, der Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft für die gebietsübergreifenden Belange des ÖPNV, vorrangig des Schienenpersonennahverkehrs auf der Odenwaldbahnstrecke gebildet. Die Aufgabenstellung zu einem gemeinsamen und abgestimmten Handeln zwischen den Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Förderung und den Ausbau der Odenwaldbahn ist weiterhin gegeben. Allerdings bedarf es durch die zwischenzeitliche Regionalisierung des SPNV und die sich durch die Gründung des Rhein-Main-Verkehrsverbundes ergebenden organisatorischen Veränderungen einer Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese wird wie folgt neu gefaßt:

§1 Mitglieder, Aufgaben

- (1) Die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Offenbach, der Odenwaldkreis und die Städte Darmstadt und Hanau bilden eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Nr. 32, S. 307 ff.). Die Arbeitsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „KAG Hessen Süd-Ost“.
- (2) Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, Verbesserungen der gemeinsam berührenden Angelegenheiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verkehrsraum Hessen Süd-Ost vorzuschlagen. Dazu arbeitet die kommunale Arbeitsgemeinschaft eng mit dem Träger des regionalen Bus- und Schienenverkehrs, der Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH, zusammen.
- (3) Vorrangige Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, den Rhein-Main-Verkehrsverbund und das Schienenverkehrsunternehmen dabei zu unterstützen, die Schienennahverkehrsstrecken so auszubauen, daß eine Beschleunigung und Attraktivitätsverbesserung erreicht wird. Dazu wird, aufbauend auf die bisherigen Planungen und die Planungen des Verkehrsverbundes, eine baldige gemeinsame Realisierung angestrebt.

§ 2 Organe

- (1) Organe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind der Arbeitsausschuß und der Fachausschuß.
- (2) Der Arbeitsausschuß hat die gemeinsam berührenden Angelegenheiten zu beraten und hierüber empfehend für die vertretenen kommunalen Gebietskörperschaften zu beschließen. Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden.
Er besteht aus den zuständigen hauptamtlichen Dezernenten der Kreisausschüsse und Magistrate; je ein Vertreter des Landes Hessen, der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und des Schienenverkehrsunternehmens nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme (siehe § 5) teil.
- (3) Der Fachausschuß bereitet die Vorlagen für den Arbeitsausschuß vor. Sie setzt sich zusammen aus dem zuständigen Fachbediensteten der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. deren lokalen Nahverkehrsgesellschaft, einem Vertreter des

Landes Hessen, des Rhein-Main-Verkehrsverbundes und des Schienenverkehrsunternehmens. Die Lenkungsgruppe kann weitere Personen anderer Institutionen als ständige Vertreter oder Gäste hinzuziehen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Federführung für die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird dem Odenwaldkreis übertragen.
- (2) Der Vorsitz im Arbeitsausschuß obliegt dem für den ÖPNV zuständigen Dezernenten des Odenwaldkreises. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Arbeitsausschusses heraus gewählt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen.
- (3) Kosten für die Geschäftsführung werden nicht erhoben. Soweit Aufwendungen entstehen, trägt jedes Mitglied in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft seine eigenen Kosten oder sie werden nach einem zu vereinbarenden Schlüssel umgelegt.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft kann von jedem Mitglied mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bis dahin eingegangene finanzielle Verpflichtungen müssen jedoch noch bis zur Auftragsabwicklung von dem ehemaligen Mitglied getragen werden.

§ 5 Mitwirkung Dritter

- (1) Das Land Hessen, die Rhein-Main-Verkehrsbund GmbH und die DB AG (Geschäftsbereich Nahverkehr) als Schienenverkehrsunternehmen sichern durch die Mitzeichnung dieser Vereinbarung die Mitwirkung bei der Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft zu.
- (2) Sie bringen ihre fachliche Kompetenz, vorhandene Gutachten und sonstige Unterlagen und Erkenntnisse in die Beratungen ein und unterstützen die Arbeitsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.